OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752446/2/BP/CK

Datum:
Linz, 13. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des mj. I T, geb. xx.xx.2012, StA Georgien, vertreten durch I M, diese vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. November 2021, GZ: 00005592-01, 00005596-01, 00005601-01, 2021-458936/1, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Student)“ nach dem NAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. November 2021, GZ: 00005592-01, 00005596-01, 00005601-01, 2021-458936/1, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Student)“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Verlängerungsantrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ der Mutter des Bf als Zusammenführende abgewiesen wurde, weshalb eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung nicht erteilt werden könne. Weiters sei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH eine Bedachtnahme auf Art 8 EMRK bei Fehlen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen entbehrlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, auf 15. Dezember 2021 datierte Beschwerde des Bf, worin er neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Abänderung des Bescheids betreffend den Bf (sowie der Bescheide betreffend seine Mutter und seine Geschwister – vgl dazu LVwG-752444-2021, LVwG-752445-2021 sowie LVwG-752447-2021) dahingehend begehrt, dass dem Verlängerungsantrag auf Erteilung der „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ stattgegeben werde. In eventu beantragt der Bf die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides der belangten Behörde und den Auftrag an diese zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung.
Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass die an der J Universität angebotenen Deutschkurse bzw Lehrveranstaltungen so konzipiert seien, dass ein Überspringen der einzelnen Niveaus/Lehrveranstaltungen teilweise nicht möglich sei. Zudem würden die einzelnen Deutschkurse samt Prüfungen nicht jedes Semester angeboten, weshalb die Mutter des Bf die Prüfung samt Vorbereitungskurs A2 absolvieren habe müssen. Um als ordentliche Studentin zugelassen zu werden, würde sie nachweisbare C1 Sprachkenntnisse benötigen. In dieser Zeit habe es keinerlei C1 Deutschkurse bzw Prüfungen gegeben, die die Mutter der Bf extern hätte absolvieren können. Sie habe diesbezüglich das Sprachinstitut u.n.a. bzw W kontaktiert, ob der Kurs bzw die Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt angeboten werde. Sie habe keine andere Wahl gehabt, als die Lehrveranstaltung bestehend aus drei Teilen zu besuchen. Sie habe bereits die ersten zwei Teile erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung für den letzten Teil finde am 3. Februar 2022 statt, welche sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehen werde. Entgegen der Ansicht der Behörde liege auch ein Ausnahmegrund iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vor. Die Mutter des Bf sei alleinerziehend, wobei ihr jüngstes Kind im Jahr 2020 auf die Welt gekommen sei. Sie habe eine Scheidung hinter sich und kümmere sich alleine um ihre Kinder. Seit dem ersten Lockdown habe sich die Mutter des Bf stets um ihre Kinder gekümmert

und gleichzeitig ihre Prüfungen absolviert. Ihre Kinder hätten coronabedingt zu Hause betreut werden müssen, da die Schulen aufgrund der zahlreichen Lockdowns auf den digitalen Unterricht umgestiegen wären. Die Mutter des Bf habe ihr Bestes gegeben, ihre Lehrveranstaltungen fristgerecht abzuschließen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Erläuternd führte die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben aus, dass die Mutter des Bf im Jahr 2016 gemeinsam mit ihren zwei minderjährigen Kindern sowie ihrem damaligen Ehegatten ins Bundesgebiet eingereist sei. Dem Ehemann sei von 26. September 2016 bis 26. September 2017 von der belangten Behörde erstmals eine „Aufenthaltsbewilligung – Student“ erteilt worden. Die Mutter des Bf sowie ihre zwei minderjährigen Kinder hätten im selben Zeitraum eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Student)“ erhalten. Die darauffolgenden Verlängerungsanträge seien von der belangten Behörde aufgrund des mangelnden Studienerfolgs des Ehemannes der Mutter des Bf mit Bescheiden vom 4. Dezember 2017 abgewiesen worden. Die dagegen eingebrachten Beschwerden seien vom LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 2. Juli 2018 als unbegründet abgewiesen worden.
Am 22. März 2018 habe der Ex-Ehemann der Mutter des Bf eine ungarische Staatsbürgerin geheiratet. Aufgrund dessen sei ihm vom Magistrat Linz am 27. Dezember 2018 eine „Aufenthaltskarte (Angehöriger eines EWR-Bürgers)“ erteilt worden. Nach Verlassen des Bundesgebiets habe die Mutter des Bf am 18. September 2019 für sich einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ sowie für ihre beiden minderjährigen Kinder einen Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Student)“ eingebracht. Bei Prüfung des zweiten Verlängerungsantrages der Bf vom 5. Oktober 2021 sei von der belangten Behörde festgestellt worden, dass die Mutter des Bf entgegen des § 64 Abs 2 NAG keine Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen habe. Der Ex-Ehemann der Mutter des Bf bzw Vater von zwei der drei minderjährigen Kinder sei nach wie vor in L wohnhaft. In der Geburtsurkunde des jüngsten Kindes, geboren am xx.xx.2020, sei kein Vater eingetragen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerde der Mutter des minderjährigen ledigen Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17. November 2021, GZ: 00005588-01, 2021-458936/1, betreffend Abweisung ihres Antrags auf Verlängerung der „Aufenthaltsbewilligung Student“ wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Jänner 2022, GZ: LVwG-752444/2/BP/CK, als unbegründet abgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt steht unbestritten fest, weshalb eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben kann.

III. Gemäß § 69 Abs 1 NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 56/2018, kann Familienangehörigen von Zusammenführenden (§ 2 Abs 1 Z 10), die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 10 NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 56/2018, ist Zusammenführender ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 9 NAG ist Familienangehöriger wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Beschwerde der Mutter des minderjährigen ledigen Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17. November 2021, GZ: 00005588-01, 2021-458936/1, betreffend Abweisung ihres Antrags auf Verlängerung der „Aufenthaltsbewilligung Student“ wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Jänner 2022, GZ: LVwG-752444/2/BP/CK, als unbegründet abgewiesen.

Da die Aufenthaltsbewilligung der zusammenführenden Mutter des Bf nunmehr nicht verlängert wurde, kann auch dem Bf als Familienangehöriger keine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung iSd § 69 Abs 1 NAG erteilt werden. Da sohin eine besondere Erteilungsvoraussetzung fehlt, ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd

ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.2. Die Beschwerde ist daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen sowie der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree